

Prozessbeschreibung

Prüfungsform Mündliche Prüfung

Ziel:

Der Prozess soll allen Prozessbeteiligten Klarheit über den Ablauf dieser Prüfungsform von der Erstellung bis zur Bewertung geben.

Regelung in StuPrO: (Anlage):

Mündliche Prüfung (MPr) Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie die auf die Lernziele des Moduls bezogenen Kompetenzen beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer muss je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und darf höchstens 30 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer weiteren Prüferin / eines weiteren Prüfers (Zweitprüferin / Zweitprüfer) abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. § 15 Abs. 10 Studien- und Prüfungsordnung ist zu beachten.

Umsetzung:

Prüfende

Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin / einem Prüfer und einer Zweitprüferin / Zweitprüfer abgenommen.

Prüferinnen / Prüfer werden von der /dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt (§ 14 Abs. 2 StuPrO).

Die Erstprüferin / der Erstprüfer schlägt als Zweitprüferin oder Zweitprüfer eine fachlich passende Person aus dem Lehrkörper der BHH vor. Die Bestellung erfolgt schriftlich oder per E-Mail über eine Einsatzbestätigung des Prüfungsamts nach vorheriger Abstimmung mit der / dem Prüfungsausschussvorsitzenden.

Die inhaltliche Abstimmung zu Prüfungsthemen erfolgt zwischen Erst- und Zweitprüfenden.

Durchführung:

Prüfungsamt:

- Organisation der Durchführung (Raum, Protokollvorlagen, ggf. Material),
- Terminbestätigung an Prüflinge und Prüfende
- Ggf. Weiterleitung Atteste bei Krankheit an PAV (§ 18 Abs. 2 StuPrO)
- Ggf. Weiterleitung Antrag auf Nachteilsausgleich an PAV (§ 12 StuPrO)

Prüfende:

Die Prüfenden führen Protokoll über die wesentlichen Inhalte der Prüfung und das Ergebnis. Bei Mehreren Prüflingen ist jeweils die individuelle Leistung festzuhalten und zu bewerten.

Bewertung:

Durch Prüferin / Prüfer und Zweitprüferin / Zweitprüfer. Bildung des arithmetischen Mittels (§ 17 Abs.5)

Nach der Bewertung und Notenfestsetzung kommunizieren die Prüfenden den Prüflingen die Bewertung und erläutern diese.

Die Prüfungsprotokolle werden von der Erstprüferin / dem Erstprüfer im Prüfungsamt eingereicht.